

10. 1. Kann der zunächst als Wahlanwalt tätige Rechtsanwalt, wenn er im Laufe des Rechtsstreits seiner Partei auf Grund des § 115 Nr. 3 ZPO. beigeordnet wird, die Prozeßgebühr nach § 1 des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armenisachen vom 6. Februar 1923 aus der Staatskasse fordern?

2. Ist in solchem Fall ein Vorschuß, den der Rechtsanwalt vor seiner Bestellung als Armenianwalt erhalten hat, auf die ihm zu erstattenden Gebühren und Auslagen anzurechnen?

Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren vom 6. Februar/13. Dezember 1923.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 20. März 1925 i. S. D. (Bekl.) w.
R. (Kl.). V 468/24.

Der Rechtsanwalt Dr. Sch. ist zunächst als Wahlanwalt der Revisionsbeklagten aufgetreten und hat für sie mit Schriftsatz vom 6. September 1924 den Antrag auf Abweisung der Revision eingereicht. Nachdem Dr. Sch. unterm 19. Januar 1925 einen seine einmalige Gebühr nicht deckenden Vorschuß von 200 RM. erhalten

hatte, hat er am 21. Februar 1925 um Bewilligung des Armenrechts für seine Partei gebeten. Diesem Antrage hat der Senat durch Beschluß vom 28. Februar 1925 entsprochen und zugleich der Revisionsbeklagten den Rechtsanwalt Dr. Sch. nach § 115 Nr. 3 ZPO. beigeordnet. Dr. Sch. ist alsdann weiter für die arme Partei tätig geworden, indem er einen Schriftsatz angefertigt und in der mündlichen Verhandlung ihre Rechte vertreten hat. Nach Erlass des die Revision zurückweisenden Urteils hat der Rechtsanwalt Dr. Sch. auf Grund des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 6. Februar 1923 in der Fassung der Verordnung vom 13. Dezember 1923 die Prozeß- und Verhandlungsgebühr nach einem Streitwert von 2000 RM. auf je 97,50 RM. berechnet und einschließlich 2,90 RM. Umsatzsteuer und 1,05 RM. Postgebühren insgesamt 199,45 RM. gefordert. Der Gerichtsschreiber hat jedoch die Festsetzung abgelehnt, weil die Armenanwaltskosten durch den empfangenen Vorschuß gedeckt seien. Mit der nach § 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1923 erhobenen Erinnerung macht Dr. Sch. geltend, daß der Vorschuß, wenn seine Berücksichtigung zulässig sei, höchstens verhältnismäßig auf die bei dem vollen Streitwerte von 21890 RM. erwachsenen Kosten angerechnet werden dürfe.

Zweifelhaft könnte zunächst erscheinen, ob der Rechtsanwalt die Erstattung der Prozeßgebühr beanspruchen kann, obwohl diese schon durch den Geschäftsbetrieb vor der Bewilligung des Armenrechts erwachsen ist. Wird ein als Wahlanwalt tätiger Rechtsanwalt im Laufe des Rechtsstreits auf Grund des § 115 Nr. 3 ZPO. seiner Partei beigeordnet, so hat diese Beordnung keine rückwirkende Kraft. Weder aus der im § 115 Nr. 1 ZPO. verordneten einstweiligen Befreiung von den rückständigen Gerichtskosten und den dort angegebenen Auslagen, noch aus dem Gesetz über Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen kann das gefolgert werden. § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes handelt nur über die Fälligkeit der Gebühren, setzt also den Zeitpunkt fest, wann der beigeordnete Rechtsanwalt seine Ersatzforderung gegen die Staatskasse erheben darf, sagt aber nichts über die Höhe der Forderung und entscheidet nicht die Frage, welche Gebühren erstattungsfähig sind. Hierüber befindet § 1 Satz 1 des Gesetzes, worin bestimmt ist, daß dem bestellten Anwalt die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebühren-

ordnung für Rechtsanwälte — bis zu der in Satz 2 bestimmten Höchstgrenze — aus der Staatskasse zu ersetzen sind. Danach stehen ihm aber dieselben Gebühren zu, welche er erhalten würde, wenn er im Augenblick der Beiordnung von der Partei beauftragt wäre. Sieht man von dem Vorschuß ab, so ist kein Grund ersichtlich, den bisherigen Vertrauensanwalt der Staatskasse gegenüber schlechter zu stellen, als einen anderen nach § 36 RVO. vom Vorsitzenden ausgewählten Pflichtanwalt. Daß aber dem vor der mündlichen Verhandlung berufenen Rechtsanwalt die Prozeßgebühr neben der Verhandlungsgebühr zusteht, ist anerkanntes Rechtens. Im vorliegenden Falle ist dem Rechtsanwalt Dr. Sch. die Prozeßgebühr umso mehr zuzubilligen, als er nach seiner Beiordnung die mündliche Verhandlung durch Ausarbeitung eines Schriftsatzes vorbereitet und somit eine besondere Tätigkeit außerhalb des Verhandlungstermins entfaltet hat.

Der für Rechnung der Partei an den Rechtsanwalt gezahlte Vorschuß ist, wenn eine — hier nicht behauptete — abweichende Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht getroffen ist, auf die gesamte Kostenforderung des Rechtsanwalts zu verrechnen. Der zahlungspflichtigen Staatskasse gegenüber ist die Vorschußzahlung einer endgültigen Zahlung auf die Kostenschuld gleich zu erachten. Im Streitfalle kommen, abgesehen von den nicht erheblichen Auslagen, für die Partei und die Reichskasse nur dieselben Gebühren des Rechtsanwalts, nämlich Prozeß- und Verhandlungsgebühr, in Frage. Nach dem auf 21900 RM. aufzurundenden vollen Streitwerte beträgt die volle Gebühr nach §§ 9, 52 RVO. 499,20 RM., also die doppelte Gebühr rund 1000 RM. Diese Gebühren sind durch den vor der Bestellung des Rechtsanwalts Dr. Sch. als Armenanwalt gezahlten Vorschuß von 200 M zu $\frac{1}{6}$ getilgt. Durch seine Beiordnung erlangte daher der Rechtsanwalt nur einen Anspruch gegen das Reich auf den Restbruchteil von $\frac{4}{6}$ seiner Gebühren. Für diesen Bruchteil haftet das Reich unter der Berechnung der Gebühren nach einem Werte von 2000 RM. Von der an sich nicht zu beanstandenden Gesamtforderung von 199,45 M sind demnach dem Rechtsanwalt $\frac{4}{6}$, also 159,66 RM. aus der Reichskasse zu erstatten.